

Infoblatt Plug&Play-Photovoltaikanlagen: Geltende und zukünftig mögliche Rechtsgrundlagen

Stand: 15.09.2023

Allgemeines

Plug&Play-Photovoltaikanlagen sind steckerfertige Kleinanlagen, die aus ein bis zwei PV-Modulen, einem Mikrowechselrichter, einem Überlast-, Fehlerstromschutz und einer Befestigung bestehen. Sie werden in eine freizügige Aussensteckdose am Gebäude eingesteckt.

Sie müssen in der Schweiz den Anforderungen der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)¹ entsprechen, damit ein Inverkehrbringen zulässig ist.

Die Anforderungen an die Netzeinspeisung von Plug&Play-Photovoltaikanlagen sind in der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung²) geregelt. Die Anlagen müssen beim Netzbetreiber angemeldet werden.

Zudem müssen Plug&Play-Photovoltaikanlagen die folgenden technischen Bedingungen erfüllen (ESTI-Mitteilungen):

- Pro Bezügerleitung dürfen steckerfertige mobile PV-Anlagen bis zu einer AC-seitigen Nennleistung von gesamthaft maximal 600 W an freizügigen 230-V-Aussensteckdosen eingesteckt sein.
- Die PV-Anlage muss mit einer Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (PRCD) vom Typ B mit einem Bemessungsfehlerstrom von höchstens 30 mA ausgerüstet sein.
- Die PV-Anlage muss mit einem Netzanschlusskabel mit einem Stecker nach SEV 1011 ausgerüstet sein.
- Die PV-Anlage muss mit einer Einrichtung zur automatischen Abschaltung bei Netzunterbrechung ausgerüstet sein.

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Installation von Plug&Play-Photovoltaikanlagen stellen sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung u.a. folgende Fragen:

1. **Gilt die grundsätzliche Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Art. 15 EnG auch für Plug&Play-Photovoltaikanlagen?**
2. **Wie soll eine zukünftige Regelung hinsichtlich Abnahme- und Vergütungspflicht von Plug&Play-Photovoltaikanlagen aussehen?**

¹ NEV

² Starkstromverordnung

Zu 1.

Der Netzbetreiber hat in seinem Netzgebiet grundsätzlich die ihm angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien abzunehmen und angemessen zu vergüten (Art. 15 Abs. 1 Bst. a EnG i.V.m. Art. 11 EnV). Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh (Art. 15 Abs. 2 EnG). Die Bemessung der Anlagenleistung wird in Artikel 13 EnV präzisiert. Der Gesetzgeber sieht also für die Abnahme- und Vergütungspflicht des Netzbetreibers eine Leistungs- bzw. Produktionsobergrenze, nicht jedoch eine Untergrenze vor. Kleinproduzenten sollen für die Energie, die sie veräussern möchten, in jedem Fall einen Abnehmer haben, der ihnen einen angemessenen Preis bezahlt. Erst Produzenten, welche Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW betreiben, sind nicht mehr auf den Schutz der Abnahmegarantie angewiesen (vgl. BBI 2013 7561, 7667 ff.). Mit diesen Vorgaben wollte der Gesetzgeber Photovoltaikanlagen auf privaten Liegenschaften (insbesondere Photovoltaikanlagen auf Dächern) regeln (hinsichtlich Fragen zur Abnahme- und Vergütungspflicht sowie Wechselfristen bei netzgebundenen PV-Anlagen verweisen wir auf das VSE-Dokument «Einspeisung netzgebundener Energie bei PV-Anlagen»³).

Gemäss Interpretation der ECom gilt die Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber auch für kleine PV-Anlagen wie Plug&Play-Photovoltaikanlagen (Stecker-Solaranlagen)⁴.

Der VSE interpretiert die vorgenannten gesetzlichen Grundlagen differenzierter. Gemäss der Überschrift zu Art. 15 EnG gelten die entsprechenden Bestimmungen für *netzgebundene* Anlagen. Plug&Play-Photovoltaikanlagen stellen aus Sicht VSE jedoch keine netzgebundenen Anlagen dar, da sie beliebig ein- und ausgesteckt werden können. Daraus folgt, dass für Plug&Play-Photovoltaikanlagen, die an einem beliebigen Ort ein- und ausgesteckt werden können und somit nicht als netzgebunden im Sinne von Art. 15 EnG einzustufen sind, keine explizite Regelung bezüglich Abnahme- und Vergütungspflicht besteht. Insbesondere begründet somit aus Sicht VSE der Betrieb einer Plug&Play-Photovoltaikanlage auch keine Pflicht zur Installation eines Smart Meters. Dies geht auch aus Art. 3 lit. a der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) hervor, wonach Anlagen mit einer Anlagenleistung von weniger als 2 kW bei der Photovoltaik nicht für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen registriert werden können. Ob diese Rechtsauslegung der *netzgebundenen Anlage* im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung gestützt wird, bleibt bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides offen.

Zu 2.

Im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Revision der Energieverordnung fordert der VSE gegenüber der heutigen Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Art. 15 EnG eine Ausnahmeregelung für «Plug&Play-Photovoltaikanlagen». Der VSE begrüsst jeden Beitrag von Bürgerinnen und Bürgern zum Umbau des Energiesystems und unterstützt auch kleine Anlagen für den Eigenverbrauch. Dass sich diese gerade auch vor dem Hintergrund der Energiekrise zunehmender Beliebtheit erfreuen, ist daher auch für den VSE sehr positiv zu werten. Der administrative Aufwand für die Auszahlung der Entschädigung für die eingespeiste Energie sollte aber im Rahmen bleiben. Wenn heute jede kWh von jeder Kleinanlage gemessen und entschädigt werden soll, sind die Kosten für die Abwicklung höher als die ausbezahlten Entschädigungen. Zudem müsste für jede mobile Anlage ein Smart Meter eingebaut werden, was den geregelter und geplanten Smart Meter Rollout massiv stören und verteuern

³ Einspeisung netzgebundener Energie bei PV-Anlagen (Link)

⁴ ECom FAQ_ES2050_Update März 2023_d.pdf

würde. Der VSE erachtet es daher als notwendig, die Frage vom Gesetzgeber zu klären, bei welchen Anlagen die eingespeiste Energie unter welchen Umständen entschädigt werden soll. Der Smart Meter Rollout sollte möglichst kosteneffizient umgesetzt werden, weshalb allein die Anschaffung einer Plug&Play-Photovoltaikanlage keine Pflicht zur Installation eines Smart Meters nach sich ziehen soll. Solange die eingespeiste Energie nicht gemessen wird, kann sie auch nicht entschädigt werden. Da die Plug&Play-Photovoltaikanlagen weder fest installiert sind noch ein Sicherheitsnachweis ausgestellt wird, sollten Massnahmen zur Verhinderung von Missbrauch ergriffen werden.

Um einen sicheren und effizienten Betrieb sicherstellen zu können, beantragt der VSE im Rahmen der laufenden Energieverordnungsrevision eine gesetzliche Vorgabe von drei Monaten als Wechselfrist für die Rückkehr zum Verteilnetzbetreiber.

Fazit:

- **Ob für Plug&Play-Photovoltaikanlagen nach geltendem Recht eine grundsätzliche Abnahme- und Vergütungspflicht nach Art. 15 EnG besteht, ist in den bestehenden rechtlichen Vorgaben nicht explizit geregelt. Der VSE erachtet Plug&Play-Photovoltaikanlagen gemäss geltendem Recht als *nicht netzgebundene* Anlagen. Eine Vergütung ist daher nicht erforderlich.**
- **Der Betrieb einer Plug&Play-Photovoltaikanlage führt nicht zu einer Installationspflicht eines Smart Meters durch den VNB.**
- **Im Rahmen der laufenden Verordnungsrevisionen soll diesbezüglich eine Klärung vorgenommen werden. Der VSE unterstützt eine Klärung der gesetzlichen Grundlagen für die Regelung von Plug&Play-Photovoltaikanlagen. Eine Abnahmepflicht des Verteilnetzbetreibers wird grundsätzlich befürwortet, auf eine Vergütungspflicht soll jedoch verzichtet werden.**

Gesetzliche Grundlagen, Quellen (Fakten, Studien)

- Energiegesetz (EnG), Energieverordnung (EnV), Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung), Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)
- VSE-Dokument «Einspeisung netzgebundener Energie bei PV-Anlagen»
- Mitteilung ECom (FAQ_ES2050_Update März 2023_d.pdf)
- ESTI: Faktenblatt zu Plug-&-Play-Photovoltaikanlagen (Link)

Auskünfte

Jürg Müller, Nicole Neuhaus

E-Mail: juerg.mueller@strom.ch / nicole.neuhaus@strom.ch

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Hintere Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau, www.strom.ch

Sprachliche Gleichstellung der Geschlechter

Das Dokument ist im Sinne der einfacheren Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten. Alle Rollen und Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch auf alle Geschlechter. Wir danken für Ihr Verständnis.